

PRO SCHURWALD e.V.

Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Internet: www.pro-schurwald.com; E-Mail: pro-schurwald@web.de

Teilfortschreibung des Regionalplan Windenergie des Verband Region Stuttgart (Stand: 25.10.2023)

Schurwald-Vorranggebiete:

ES-01, RM-21, RM-33, RM-34, GP-01, GP-02, GP-03, GP-05

Stellungnahme der Bürgerinitiative

PRO SCHURWALD e.V.

22. Januar 2024

02. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2. Planungskulisse	5
3. Winddargebot	9
4. Ausschlusskriterien / Abwägungskriterien	10
5. Landesentwicklungsplan (LEP)	13
6. Artenschutz	16
7. Flächenverbrauch	20
8. Landschaftsbild / Erholung	21
9. Beeinträchtigung Lebens- und Wohnqualität / Immobilienwertverlust	25
10. Unfälle und Katastrophen	25
11. Standortspezifische Ergänzungen	26
12. Zusammenfassung und Fazit	30
13. Ergänzung vom 02. Februar 2024	33

PRO SCHURWALD e.V.

Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Internet: www.pro-schurwald.com; E-Mail: pro-schurwald@web.de

22. Januar 2024

**Stellungnahme zur Teilstudie zur Fortschreibung des Regionalplan Windenergie
des Verband Region Stuttgart (Stand: 25.10.2023)**

Schurwald-Vorranggebiete:

ES-01, RM-21, RM-33, RM-34, GP-01, GP-02, GP-03, GP-05

Zum oben bezeichneten Regionalplanentwurf Windkraft geben wir folgende Stellungnahme ab.

Wir nehmen dabei mehrfach Bezug auf die Stellungnahme von Herrn Ulrich Bielefeld, Landschaftsarchitekt und Naturschutzbeauftragter aus Überlingen vom 04.12.2023, die wir als Anlage beifügen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für Baden-Württemberg fest, **1,8 % der Landesfläche** bis zum 31.12.2032 **für die Windenergie bereitzustellen**. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird das Flächenziel von **1,8 % gleichermaßen auf alle 12 Regionen übertragen** und der Zeitpunkt für die Zielerreichung auf den 30.09.2025 vorgezogen. Das WindBG und § 249 BauGB legen fest, dass bei **Nichterreichen des Flächenziels** der Errichtung von Windkraftanlagen Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können. Es tritt somit eine „**Super-Privilegierung**“ mit dem Verlust jeglicher räumlicher Steuerungsoption ein.

Das Flächenziel ist eine **politische Zielvorgabe**. Vor dem Hintergrund der Gefahr der Super-Privilegierung werden diesem Ziel **alle Abwägungen untergeordnet** – Neutralität und Objektivität gehen verloren. Es erscheint wie ein **1,8%-Diktat!**

Es ist sicherlich einmalig, dass einem Industriezweig – hier der Windkraftindustrie - ein festgelegter Anteil einer Staatsfläche zur Verfügung gestellt werden muss und bei Nichteरreichen dieses Flächenziels die staatlichen Institutionen ihre Steuerungsoptionen verlieren und privatwirtschaftliche Unternehmen (zumindest im Außenbereich) ohne Rücksicht auf die Landesplanung frei agieren können. So wird das **Gemeinwohl privatwirtschaftlichen Interessen untergeordnet**. Dies erscheint uns juristisch und verfassungsrechtlich bedenklich!

Darüber hinaus ist eine statische **Zuordnung der Flächenziele ohne Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten** wie vorhandene Windkraft-Potenzialflächen (gem. BW-Energieatlas 2019), Konfliktrisiko für windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse, Bevölkerungsdichte, Landschaftsstruktur (Wälder), Landschaftsbildqualität, usw. **weder angemessen noch verhältnismäßig**.

Ein statisch einheitlicher Flächenanteil von 1,8% führt zwangsläufig dazu, dass Regionen mit einem geringen Windenergiepotenzial weniger effiziente Flächen ausweisen müssen, während besser geeignete Flächen in anderen Regionen ungenutzt bleiben.

Ein pauschales und undifferenziertes Flächenziel für verschiedene Regionen – wie dies hier vorgegeben wird – führt zwangsläufig zu einer **Verletzung des Rechtsstaatsprinzips der Verhältnismäßigkeit**; der Leitregel allen staatlichen Handelns welches auf Art. 1, Abs. 3 und Art. 20, Abs. 3 Grundgesetz beruht. Dieses hat **Vorrang** vor dem Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) und auch dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).

Ökoinstitut-Studie: 100% klimaneutrale Energieversorgung

Wir verweisen hierzu auf die **Studie „100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen“** des Ökoinstituts Freiburg vom 24.02.2022.

https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Klimaneutrale_Energieversorgung_Baden-Wuerttemberg.pdf

Das Ökoinstitut ermittelte bei Berücksichtigung **geeigneter und bedingt geeigneter Windpotenzialflächen** mit einem **geringen oder mittleren Konfliktpotenzial** für windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse für Baden-Württemberg eine **Potenzialfläche** von 116.584 ha, bzw. **3,3% der Landesfläche**. Davon entfallen **3.321 ha** auf die **Region Stuttgart**, dies entspricht **0,9% der Regionsfläche**, bzw. 3% der gesamten Potenzialfläche. (Seite 51 – 55, Tabelle 7-2).

Auf der Fläche von 116.584 ha ließen sich lt. Ökoinstitut 6.400 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 26 GW installieren.

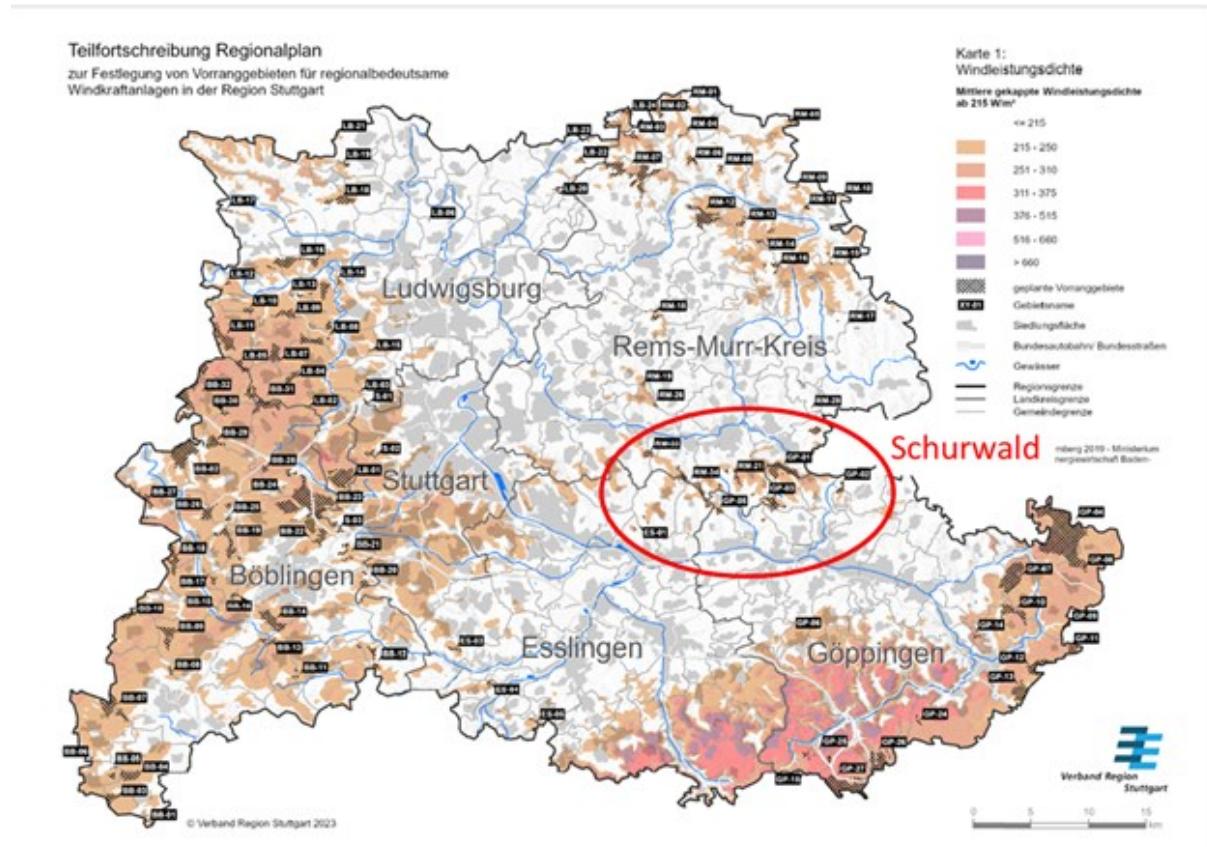
Bei der undifferenzierten Vorgabe von 1,8% der Regionsfläche muss die **Region Stuttgart** dagegen **6.600 ha der Windkraftnutzung zur Verfügung** stellen. Dies bedeutet, dass es sich bei der **Hälfte dieser Fläche** um **uneffektive bzw. minder geeignete Flächen** handelt. Das verfolgte Ziel kann (auf Landesebene) mit deutlich geringerem Flächenverbrauch und geringerem Konfliktpotenzial – demnach mit milderem Mitteln – erreicht werden. Diese Vorgehensweise **widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit und verletzt die Gebote der Erforderlichkeit und Angemessenheit**.

Baden-Württemberg hat eine **Bevölkerungsdichte von 320 Einwohner / qkm**, die **Region Stuttgart** hingegen von **762 Einwohner / qkm**. In diese dichte Besiedelung müssen nun noch 1,8% der Regionsfläche für die Windkraft bereitgestellt werden und dies bei mäßigen Windverhältnissen. Es ist offensichtlich, dass dies zu übermäßigen Belastungen für die Bewohner führt und die noch vorhandenen Naturräume weiter eingeschränkt werden.

Auf die **Region Stuttgart** kommt somit – im Vergleich zu den anderen Regionen – eine **übermäßige und unzumutbare Belastung** zu! Der Regionalverband Stuttgart sollte sich für eine Veränderung des Verteilschlüssel für die Regionalisierung des Flächenziels auf die 12 Regionen in Baden-Württemberg einsetzen. Darüber hinaus sollten die **Erfolgsaussichten einer Klage geprüft werden**.

2. Planungskulisse

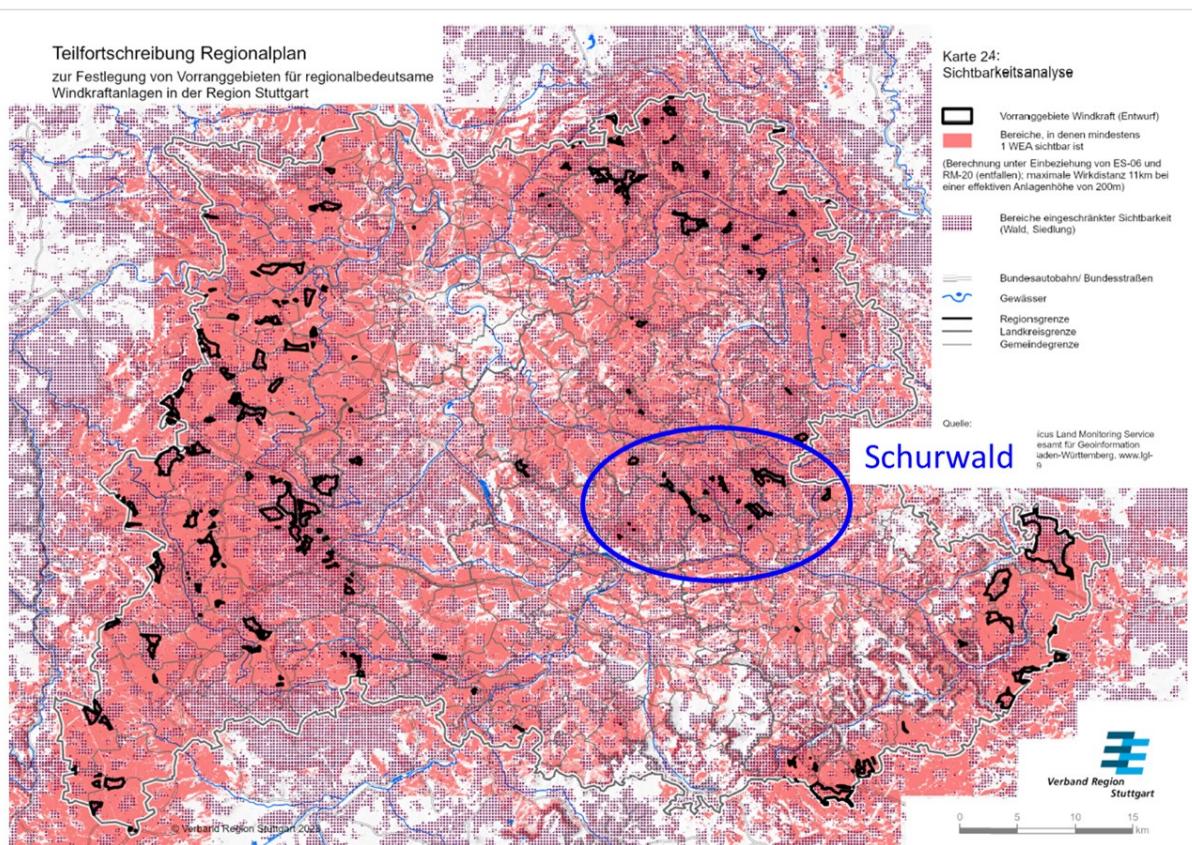
Die aktuelle Kulisse des Planungsentwurfs setzt sich aus **108 Vorranggebieten** zusammen. Diese umfassen ca. **9.600 ha**, was **2,6% der Regionsfläche** entspricht. Das gesetzlich vorgegebenen Flächenanteil von 1,8% (6.600 ha) wird demnach deutlich überschritten. Auf dem Schurwald sind 8 Vorranggebiete mit 600 ha vorgesehen.



Die vom Regionalverband durchgeführte **Sichtbarkeitsanalyse** (Umweltbericht Seite 93, Karte 24) zeigt, dass fast **an jedem Punkt der Region** mindestens eine **Windkraftanlage sichtbar** sein wird. Diese Analyse wurde mit nur einer Anlage je Vorranggebiet mit einer Höhe von 200 Meter berechnet. Da die Vorranggebiete dichter mit Anlagen bestückt werden und moderne Anlagen heute bis zu 300 Meter hoch sind, dürfte die reale Situation noch dramatischer werden.

Bei Realisierung des Planungsentwurfs würden **Windkraftanlagen das dominierende Landschaftselement in der Region** und auch auf dem Schurwald sein. Es kommt zu einer **kompletten Überprägung der Landschaft** und es wird keine von Industrieanlagen freie Wahrnehmung der Landschaft mehr möglich sein.

Diese Planung ist schlicht **monströs!** Sie verstößt unseres Erachtens massiv gegen **Art. 20a Grundgesetz (GG)**, wonach der Staat verpflichtet ist die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt vor, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Ausdrücklich sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern.



**Bundesamt für Naturschutz Studie:
Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050
(EE100-konkret), BfN-Skript 614, 2021**

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat das Forschungsprojekt „**Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050**“ der Leibniz Universität Hannover und des Fraunhofer-Instituts IEE, sowie weiterer Forschungseinrichtungen unterstützt.

<https://bfn.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1030/file/Skript614.pdf>

In der Studie wurde untersucht, wo in Deutschland zusätzliche **Windkraftanlagen ökonomisch sinnvoll und gleichzeitig natur- und menschenverträglich entwickelt** werden können. Die umfangreichen Ergebnisdaten des Projektes sind als Shape Files verfügbar.

<https://data.uni-hannover.de/dataset/dataset-areas-with-low-and-medium-spatial-vulnerability-to-a-prototype-wind-turbine>
Diese wurden als Grundlage untenstehender Karten verwendet, durch das UPI Umwelt- und Prognose – Institut e.V. Heidelberg eingebettet in die Grundlagenkarten von Google Earth.

Das Projekt ermittelte in umfassenden Raumanalysen unter Berücksichtigung von technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien **23.340 Potenzialflächen** der Kategorie „**geringer Raumwiderstand**“ mit einer Gesamtfläche von **5.320 km²** für **Onshore-Windenergie**. Die Flächen nehmen insgesamt 1,5 % der Fläche von Deutschland ein. Sie liegen praktisch alle außerhalb von Waldgebieten und geschützten Naturräumen. Nur in Einzelfällen wurden Waldstandorte aufgenommen, auf denen z.B. bereits Windkraftanlagen errichtet wurden.

Die Ergebnisse zeigen, dass mit den ermittelten **Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“** der gesamte Strombedarf von 1.500 TWh im Jahr 2050 auf Bundesebene **regenerativ und naturverträglich gedeckt** werden könnte. Die hochaufgelösten Eingangsdaten ergeben ein bis zum Jahr 2050 raumverträglich erschließbares Potenzial von

884 TWh/a Windstrom On-Shore

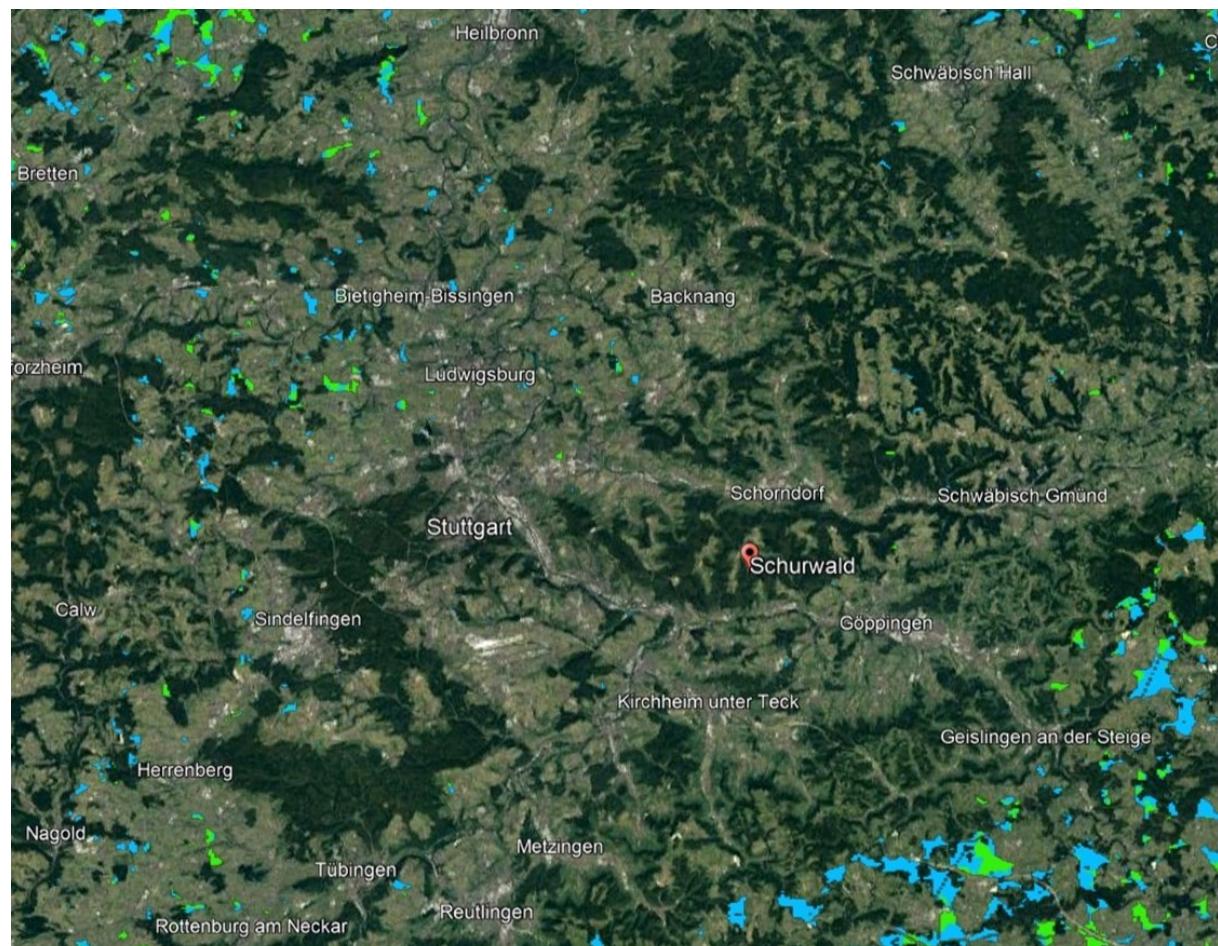
139 TWh/a Windstrom Off-Shore und

937 TWh/a Photovoltaikstrom auf Dächern

1.960 TWh/a gesamt (ohne Wasserkraft, Geothermie etc.)

Zusätzlich weist das Projekt 49.300 Potenzialflächen der Kategorie „mittlerer Raumwiderstand“ mit einer Gesamtfläche von 8.303 km² aus (zusätzlich 2,3% der Fläche Deutschlands). Auch diese Flächen befinden sich weitgehend außerhalb von Waldgebieten.

Die folgenden Karten zeigen die ermittelten Flächen zur Nutzung von Windenergie mit geringem und mittlerem Raumwiderstand für die Region Stuttgart und den Schurwald:



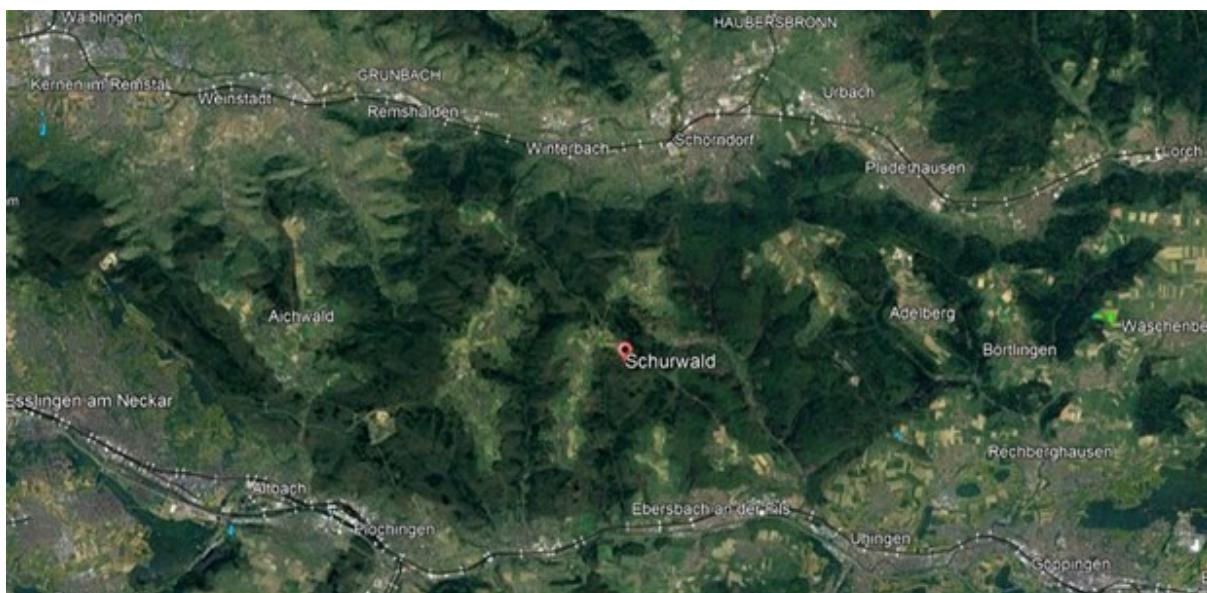
Region Stuttgart:

Flächen zur Nutzung der Windenergie mit geringem (hellgrün) und mittlerem (hellblau) Raumwiderstand

Quelle: BfN-Skript 614, Shape Files Uni Hannover

In der Region Stuttgart konzentrieren sich die Flächen mit geringem und mittlerem Raumwiderstand im Osten des Landkreises Göppingen. In den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg gibt es nur vereinzelt solche Flächen, in den Landkreisen Rems-Murr und Esslingen praktisch gar keine.

Auf dem Schurwald gibt es keine Flächen mit geringem und mittlerem Raumwiderstand. (Ausnahme westlich von Wäschchenbeuren).



Schurwald:

Flächen zur Nutzung der Windenergie mit geringem (hellgrün) und mittlerem (hellblau) Raumwiderstand
Quelle: BfN-Skript 61.4, Shape Files Uml Hammover

Die Studie des Bundesamtes für Naturschutz belegt, dass auf Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ der gesamte Strombedarf auf Bundesebene regenerativ und naturverträglich gedeckt werden kann. **Die Inanspruchnahme anderer Flächen (mit mittlerem oder hohem Raumwiderstand) widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit und verletzt die Gebote der Erforderlichkeit (Wahl des mildesten Mittels) und Angemessenheit (übermäßige und unzumutbare Einschränkung anderer Rechtsgüter).**

Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald ist somit rechtswidrig!

Im aktuellen Planungsentwurf konzentrieren sich die Vorranggebiete in den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg, im Nord-Osten des Rems-Murr-Kreises und im Osten des Landkreises Göppingen. (Umweltbericht Seite 6, Karte 1)

Dazwischen besteht ein großer **Freiraum, in dem sich nur 18 vereinzelte solitäre Standorte** befinden, so die 8 Schurwaldstandorte: ES-01, RM-21, RM-33, RM-34, GP-01, GP-02, GP-03, GP-05. Ferner LB-06, LB-20, RM-18, RM-19, RM-26, RM-29, ES-03, ES-04, ES-05, GP-06. Dieser Freiraum deckt sich weitestgehend mit der Analyse des Bundesamtes für Naturschutz (keine Flächen mit geringem oder mittlerem Raumwiderstand) und sollte erhalten und gesichert werden.

Viele der 108 potenziellen Vorranggebiete unterteilen sich in mehrere kleine solitäre Einzelflächen auf.

Im Sinne der **Flächenbündelung und Standortkonzentration**, sowie der **Freiraumsicherung** sollte auf diese **18 Standorte komplett verzichtet** werden. Diese 18 Vorranggebiete haben eine Fläche von 782 ha und teilen sich auf 37 Einzelflächen auf. 8 Vorranggebiete haben eine Fläche von weniger als 20 ha. Nur vier Standorte erreichen eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von > 250 Watt / qm in 160 Meter über Grund.

Für **Vorranggebiete bzw. Teilflächen** sollte grundsätzlich eine **Mindestgröße von 20 ha** gelten, wie bei der Planungsrounde 2012 – 2015.

Eine **Übererfüllung des Flächenziels ist nicht sinnvoll (Übermaßverbot)**; deshalb sollte der **Entwurf um 3.000 ha auf 6.600 ha (1,8%) reduziert werden**. Das Mindestflächenziel von 1,8% wird auch bei komplettem Verzicht auf die Schurwald-Standorte (600 ha) erreicht.

3. Winddargebot

Die Festlegung der Windkraftgebiete erfolgte auf Basis des **BW-Windatlas 2019**. Die Landesregierung hat für die Beurteilung der Standortqualität als **Orientierungswert** eine **mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund von 215 Watt /qm** vorgegeben.

Der BW-Windatlas 2019 gilt jedoch als zu optimistisch; d. h. die errechnete Windleistungsdichte ist zu hoch und kann in der Realität nicht erreicht werden. Auf der anderen Seite wird der Orientierungswert von 215 Watt / qm als zu niedrig betrachtet.

Der **Gemeindetag BW** hat sich für einen **Grenzwert von 270 Watt / qm** ausgesprochen (Gt-Info Nr. 15/2019 v. 05.09.2019, Az. 794.62, INFO 0436/2019).

BWE-Studie: Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022

Das **Fraunhofer IEE** legt in einer Studie für den Bundesverband Windenergie (BWE-Studie): „**Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022**“ (11.05.2022) eine **Mindest-Windhöufigkeit** von 6,5 m / sec. in 150 Meter über Grund fest; dies entspricht einer **mittleren gekappten Windleistungsdichte von 310 Watt / qm in 160 Meter über Grund**. Auf dieser Grundlage ermittelte Fraunhofer IEE für **Baden-Württemberg** eine **Potenzialfläche** (nach KRW-Faktoren) von **3,6%**.

https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/02-planung/20220920_BWE_Flaechenpotentiale_Windenergie_an_Land.pdf

Der Windatlas weist für den **Schurwald** nur eine **sehr grenzwertige Windhöufigkeit** aus, die in der Realität nicht einmal erreicht wird. Dies zeigen die Windstromerträge des Standortes **Winterbach - Goldboden. 2021** war ein durchschnittliches Windjahr; am Goldboden herrschte an **180 Tagen Flaute** (Auslastung < 10% der Nennleistung) und an **48 Tagen totale Windstille**.

Aus den IST-Daten errechnet sich eine **Standortqualität von 45%** und eine **mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund von 141 Watt / qm**; zum Vergleich der BW-Windatlas 2019 weist für diesen Standort 226 – 238 Watt / qm aus.

(Willy Fritz: Goldboden 2021: Analyse der Ergebnisse aus dem EnBW E-Cockpit, 08.02.2022)
https://schurwald.files.wordpress.com/2022/02/fritz-vergleich_ertrag_prognose-2021-08-02-22.pdf

Bei den **8 Windkraft-Vorranggebieten** auf dem **Schurwald** liegt die Windhöufigkeit lt. BW-Windatlas 2019 **zwischen 197 Watt / qm und 271 Watt / qm** („mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund“), wobei Werte **über 240 Watt / qm nur an 3 Standorten** und dort auch nur in kleinen Teilbereichen vorkommen. Auf den **Standort-Steckbriefen** wird jedoch der **falsche Eindruck** erweckt, dass alle Flächen eine Windhöufigkeit von mindestens 215 Watt / qm und einige bis zu 310 Watt / qm aufweisen würden. Ferner **überschneiden sich ES-01 und GP-02 nicht und GP-01 und GP-03 nur in Teilbereichen mit Potenzialflächen des BW-Energieatlas 2019**.

Schurwald - Vorranggebiete									
mittlere gekappte Windleistungsdichte 160 m ü.G. (Watt / qm)	ES-01	RM-21	RM-33	RM-34	GP-01	GP-02	GP-03	GP-05	Summe
Gesamtfläche (ha)	13	61	41	103	187	38	125	33	601
Anzahl Teilflächen	4	4	1	4	3	1	4	1	22
Standort-Steckbrief BW-Windatlas 2019	215 - 250 202 - 220	215 - 310 208 - 265	215 - 310 215 - 255	215 - 250 213 - 238	215 - 310 227 - 271	215 - 250 207 - 218	215 - 250 201 - 239	215 - 250 197 - 235	
BW-Energieatlas 2019: als Potenzialfläche ausgewiesen	NEIN	ja	ja	ja	Teilfläche NEIN	NEIN	Teilfläche NEIN	ja	

Es sollten deshalb **alle Flächen < 215 Watt/qm und / oder die sich nicht mit Potenzialflächen des BW-Energieatlas 2019 überschneiden aus der Planung genommen** und die Angaben zur Windhöufigkeit auf den Steckbriefen korrigiert werden. Insbesondere sind die Standorte **ES-01 und GP-02 zu streichen**.

Die verbleibenden 6 Standorte erreichen den Orientierungswert von 215 Watt / qm nur knapp. Die vom Bundesverband Windenergie empfohlene Mindestertragsschwelle von 310 Watt / qm wird von keinem Standort erreicht. **Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten unter 310 Watt / qm widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit und verletzt das Gebot der Geeignetheit**. Es besteht somit kein öffentliches Interesse an der Windkraftnutzung; deshalb sollten diese Standorte nicht weiterverfolgt werden.

4. Ausschlusskriterien/ Abwägungskriterien

Zu **Siedlungsgebieten** und Siedlungen für **Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion / Campingplätze** ist ein Vorsorgeabstand von **800 Meter** einzuhalten. Zu **Einzelwohnhäusern und Siedlungssplitter**, sowie **Wochenend- und Ferienhausgebieten** nur von **600 Meter**.

Diese **Mindestabstände sollten vereinheitlicht** werden denn es ist nicht nachvollziehbar, dass Menschen in Einzelhäusern oder Wochenendgebieten einen geringeren Schutz genießen als in Siedlungen oder auf Campingplätzen.

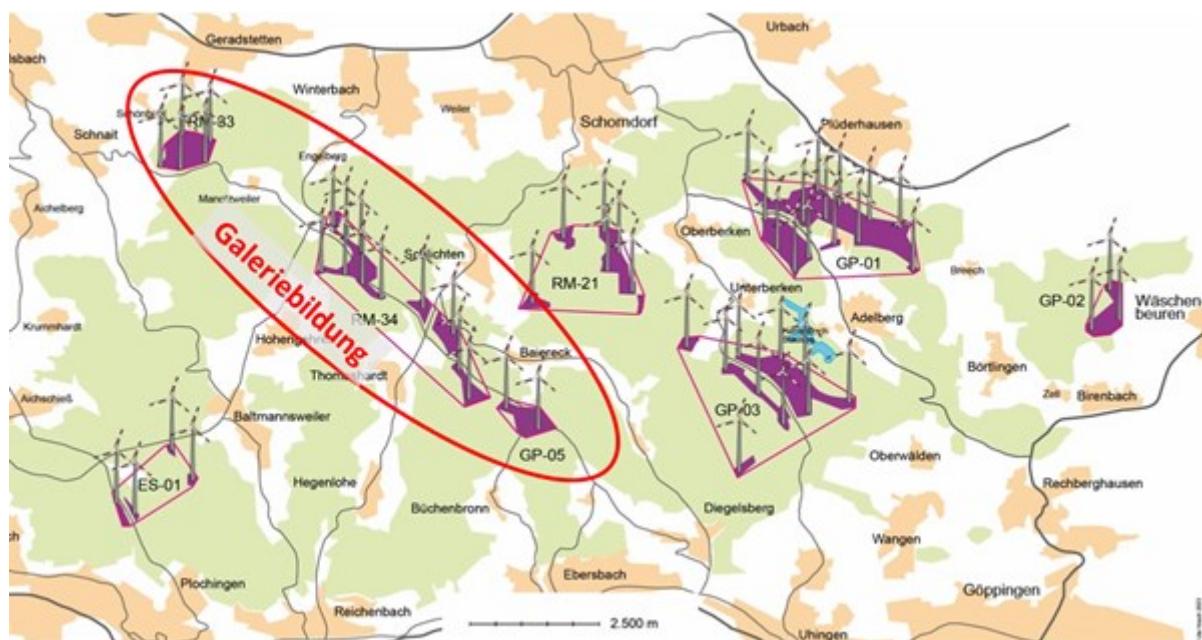
Experten halten einen **Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung** von der **10-fachen Anlagenhöhe (10-H)** für erforderlich. Dies dient dem Schutz der Anwohner vor Lärm und Infraschall; ferner wird die optisch bedrängende Wirkung verringert. Bei Anwendung der 10-H-Regel kann in der Region Stuttgart das **1,8%-Flächenziel nicht erreicht** werden. Dies zeigt, dass die **Windkraft eine ungeeignete Technologie in einem Verdichtungsraum ist**.

Der Vorsorgeabstand zu **Naturschutzgebieten** sowie **Bann- und Schonwäldern** beträgt nur **200 Meter**. Zu **NATURA2000-Gebieten** besteht **kein Vorsorgeabstand**. Dies ist u.E. nicht ausreichend, denn für diese Gebiete besteht ein **Verschlechterungsverbot**. Es sollte ein **Vorsorgeabstand für diese Schutzgebiete gewählt werden, der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag ausschließt**.

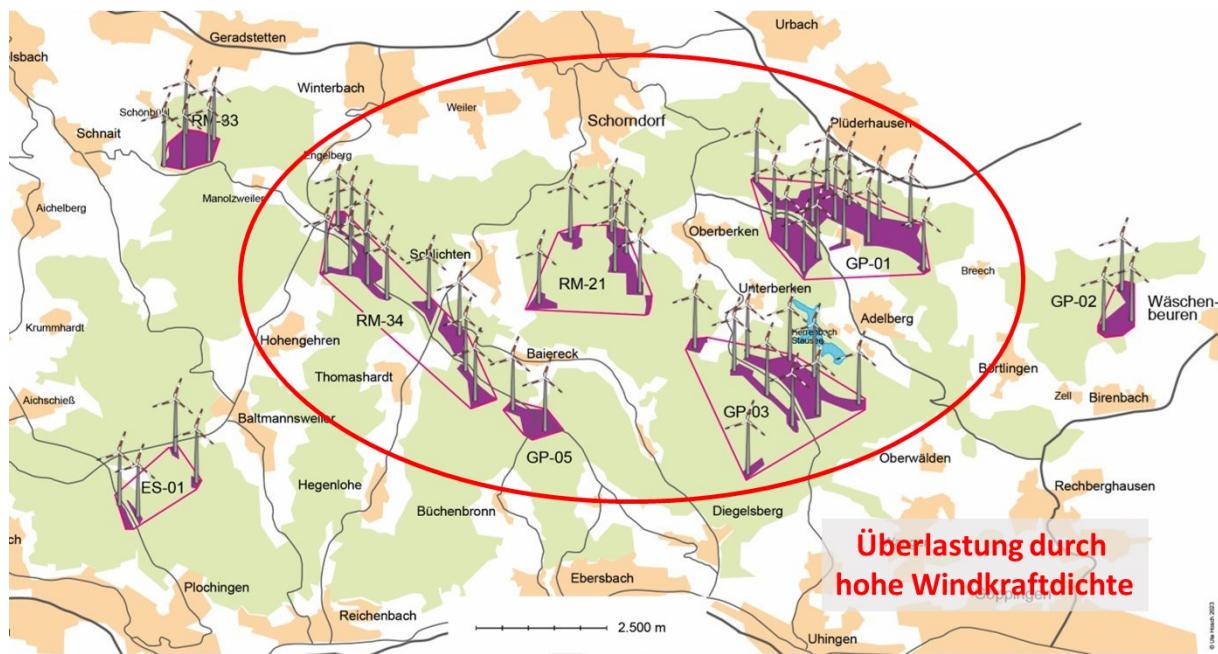
Wir verweisen hierzu auf Art. 20a Grundgesetz (GG) wonach der Staat verpflichtet ist, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt vor, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Ausdrücklich sind die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf Dauer zu sichern.

Galeriebildung / räumliche Überlastung auf dem Schurwald

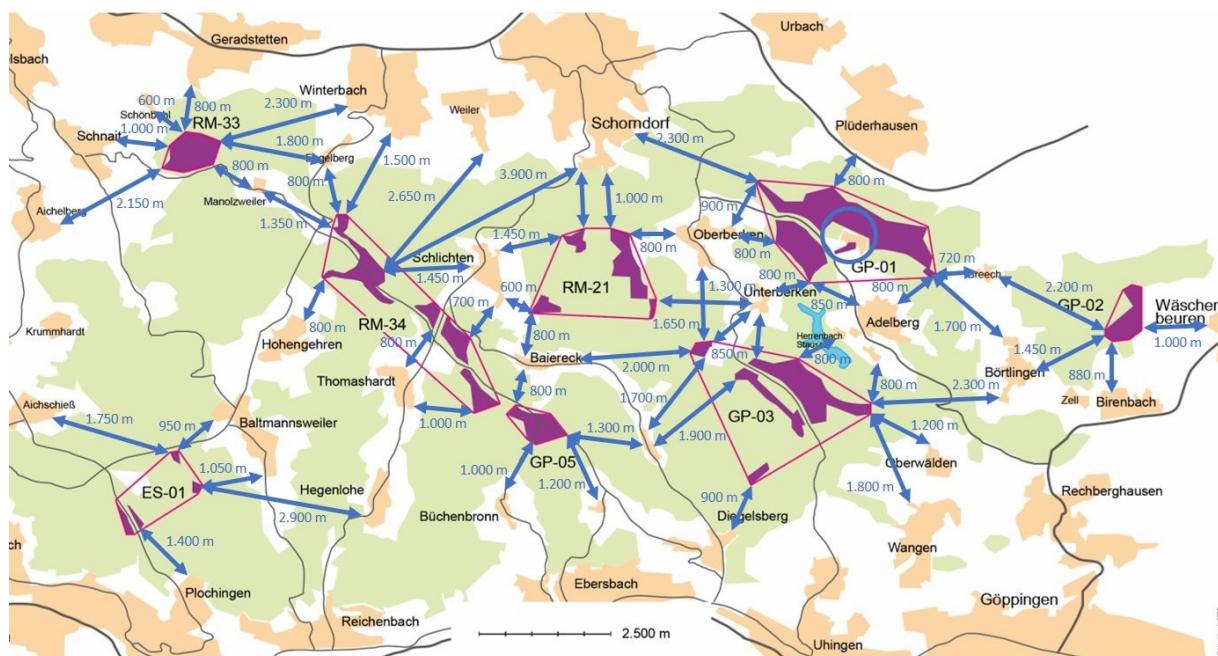
Durch RM-34 in Verbindung von GP-05 und RM-33 kommt es zu einer fast **9 km langen Galeriebildung**. Diese sollte vermieden werden.



Durch RM-33, RM-34, GP-05, RM-21, GP-03 und GP-01 kommt es zu einer **hohen Windkraftdichte und räumlichen Überlastung**. Bei Manolzweiler, Schlichten, Baiereck / Nassachtal, Ober- / Unterberken und Adelberg kommt es zur **Umzingelung**. Dies sollte ausgeschlossen werden.



Es kommt auf dem Schurwald zu **sehr geringen Abständen zwischen den Vorranggebieten und zu den Siedlungen**. Praktisch entsteht ein großes Vorranggebiet von RM-33 bis GP-01. Der Schurwald droht so **von einem Natur- und Erholungsraum zur Windkraft-Industriezone** zu werden.



5. Landesentwicklungsplan (LEP)

Der **Landesentwicklungsplan (LEP)** ist das **rahmensexzende Gesamtkonzept** für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Die Regionalpläne haben sich danach auszurichten. Derzeit gilt der Landesentwicklungsplan 2002.

Fortschreibung Landesentwicklungsplan / EU-Biodiversitätsstrategie 2030

Gem. **§ 9 Bundesnaturschutzgesetz** ist zwingend die **Aufstellung oder Fortschreibung der Landesplanung** auf allen Planungsebenen erforderlich, wenn **wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen** sind, auch weil weitere Schutzanforderungen nach der Biodiversitätsstrategie der EU umzusetzen sind.

Die Entwicklung des Teil-Regionalplan Windkraft wird zweifelsfrei zu wesentlichen Veränderungen in der Landschaft führen. Deshalb ist ein neuer Landesentwicklungsplan aufzustellen. **Die Vorlage des neuen Landesentwicklungsplans hat vor der Fortschreibung eines Regionalplans zu erfolgen**, da hierbei die Inhalte der Landesplanung zu berücksichtigen sind.

Die **EU-Biodiversitätsstrategie 2030** sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet.

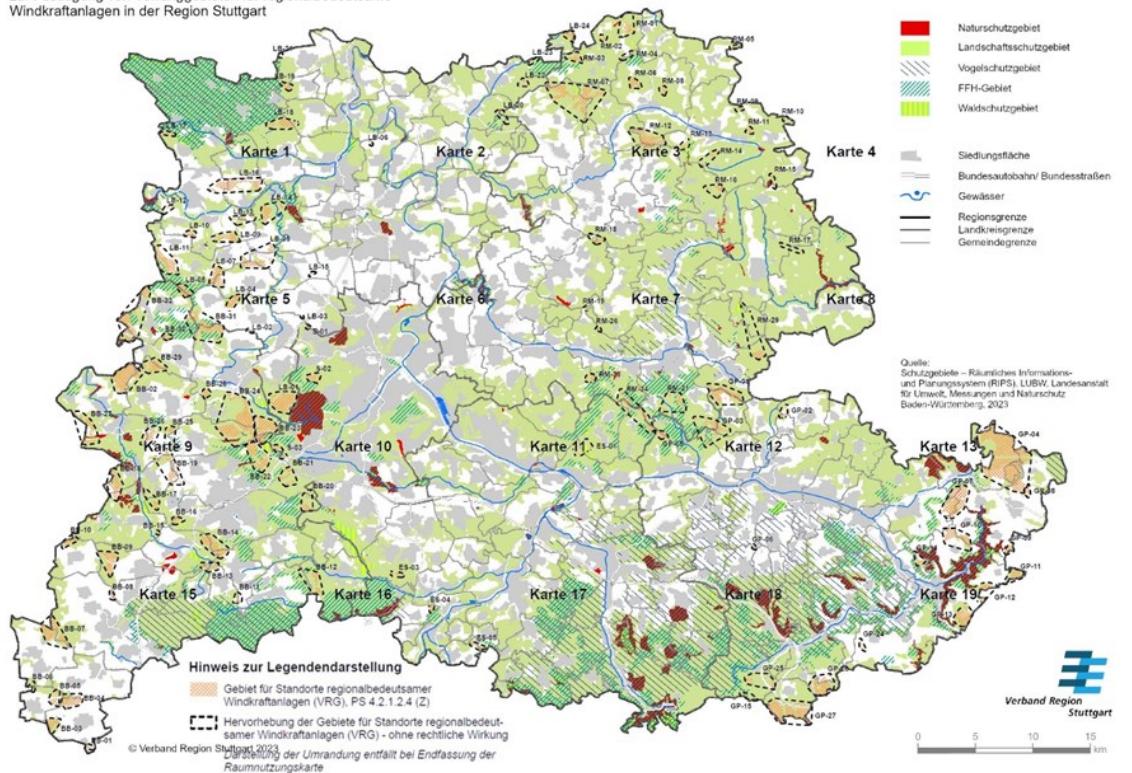
Bereits 2020 hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages i.V. mit dem Bundesamt für Naturschutz Überlegungen für eine mögliche Umsetzung angestellt. Dem 30%-Ziel kann nur dann entsprochen werden, wenn hierfür sämtliche vorhandenen Schutzgebiete herangezogen werden. Im Planungsraum wären das alle Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Auch die Regionalen Grünzüge könnten z.T. in eine solche Strategie einbezogen werden. Ein Großteil der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie liegt in solchen Schutzgebieten.

Die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie konkurrieren erheblich mit den Ausbauzielen für Erneuerbaren Energien. Deshalb ist ein integriertes Konzept für beide Planungen erforderlich. Dies kann am sinnvollsten mit dem Instrument der Landschaftsplanung auf verschiedenen Ebenen (regional und kommunal) erfolgen.

Die **Fortschreibung des Teilregionalplan Windkraft ist zurückzustellen**, bis zur **Vorlage eines überarbeiteten Landesentwicklungsplans**, der die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie und des Ausbaus Erneuerbarer Energien berücksichtigt.

Wir verweisen auf die Stellungnahme von Ulrich Bielefeld vom 04.12.2023.

Teilfortschreibung Regionalplan
zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame
Windkraftanlagen in der Region Stuttgart



Landesentwicklungsplan 2002

Der LEP unterscheidet zwischen Verdichtungsräumen, Randzonen um die Verdichtungsräume, Ländlichen Räumen, Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum und Ländlichem Raum im engeren Sinn. Die Region Stuttgart ist überwiegend als Verdichtungsraum klassifiziert.

Verdichtungsraum: ES-01, RM-33, RM-34, GP-05, RM-21, GP-01, GP-03
Randzone: GP-02

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen steht vor allem im **Konflikt** mit der im LEP 2002 geforderten **Freiraumsicherung / Freiraumnutzung** (Kapitel 5).

https://mlw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlw/intern/Dateien/06_Service/Publikationen/Landesentwicklungsplan_2002.PDF

Alle 8 Vorranggebiete auf dem Schurwald liegen im Wald. Charakteristisch sind auf dem Schurwald **naturnahe Laub- und Mischwälder**.

Zwei Konfliktpunkte sollen hervorgehoben werden:

Plansatz 5.1.2.1 Z

In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die **Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts** zu erhalten und zu verbessern. **Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen**, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Der **Schurwald** ist zweifelsohne ein überregional bedeutsamer naturnaher **Landschaftsraum** und der **Windkraftausbau beeinträchtigt die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes** in erheblichem Maße. Diese Beeinträchtigungen sind leicht zu vermeiden, da der Schurwald aufgrund der grenzwertigen Windhöufigkeit keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten und somit auf Windkraftanlagen hier verzichtet werden kann.

Plansatz 5.3.5 Z

Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

Im Verdichtungsraum liegen folgende Vorranggebiete: ES-01, RM-33, RM-34, GP-05, RM-21, GP-01, GP-03.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass **alle 8 Vorranggebiete in Wäldern liegen, die alle mehrfache besondere Schutz- und Erholungsfunktionen haben.** Eingriffe sind leicht vermeidbar, da der Schurwald aufgrund der grenzwertigen Windhöufigkeit keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten kann und somit auf Windkraftanlagen hier verzichtet werden kann.

Schurwald - Vorranggebiete									
Schutzwälder / Waldschutzgebiete	ES-01	RM-21	RM-33	RM-34	GP-01	GP-02	GP-03	GP-05	Summe
Gesamtfläche (ha)	13	61	41	103	187	38	125	33	601
Anzahl Teilflächen	4	4	1	4	3	1	4	1	22
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	x	x	x	x	x	x	x	x	
Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	x	x	x	x	x	x	x	x	
Bodenschutzwald	x	x	x	x	x	x	x	x	
Erholungswald	x	x	x	x	x	x	x	x	
Klimaschutzwald	x	x	x	x	x		x	x	
Immissionsschutzwald	x		x	x			x	x	
Wasserschutzwald		x	x	x	x		x		

blau = Standort-Steckbriefe korrigieren

Auf dem Schurwald sind die **Konflikte mit dem Landesentwicklungsplan zugunsten der Freiraumsicherung / Freiraumnutzung zu lösen.** Die **Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten verbietet sich.**

Die **Standort-Steckbriefe** sind unstrukturiert und wirken mit der heißen Nadel gestrickt. Hier sollte wieder das Niveau der Steckbriefe bei der Planungs runde 2012 – 2015 angestrebt werden. Die blau markierten Eintragungen sind auf den Steckbriefen nachzutragen.

Wir verweisen auf die Studie „**Windkraftwerke im Wald – Bewertung und Alternativen**“ des **UPI – Umwelt- und Prognose – Institut e.V.**, Heidelberg (UPI-Bericht Nr. 88)

<https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf>

6. Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf Basis des „**Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie**“ der LUBW berücksichtigt.

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf

Es erfolgt eine Darstellung der „Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten“ untergliedert in Kategorie A und B.

Kategorie A:

Bereiche besitzen landesweit naturschutzfachlich sehr hohen naturschutzfachlichen Wert für die Quellpopulation von mindestens vier windkraftsensiblen Arten. Im Falle einer Windkraftnutzung ist von ganz erheblichen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen auszugehen.

Kategorie B:

Bereiche besitzen landesweit naturschutzfachlich hohen naturschutzfachlichen Wert für die Quellpopulation von mindestens drei windkraftsensiblen Arten. Im Falle einer Windkraftnutzung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.

Außerhalb von Schwerpunkt vorkommen soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

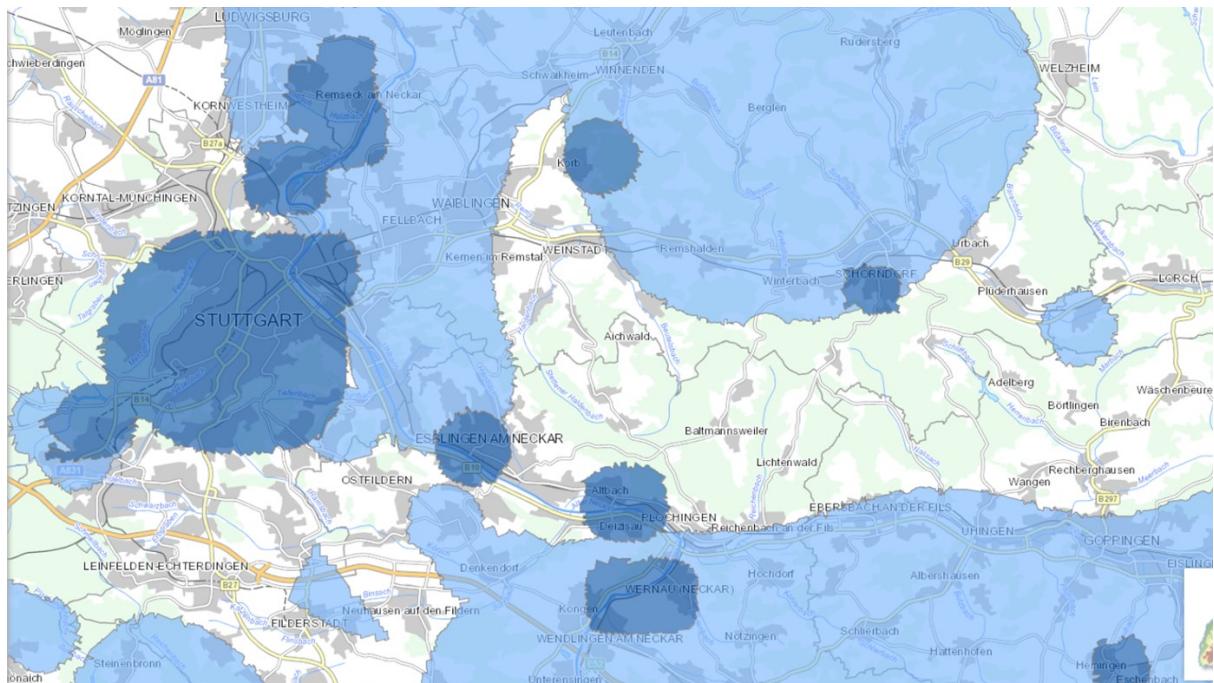
Der Fachbeitrag entspricht nicht naturschutzfachlichen Standards! Die Vorgehensweise ist zudem nicht EU-rechtskonform. Der Fachbeitrag sucht keine faire und neutrale Abwägung der Belange des Artenschutzes und der Windkraftnutzung, sondern bevorzugt eindeutig die Windkraft. **Zielsetzung ist, dass „Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme“ voll zum Tragen kommen können.**

Bei der Auswahl windkraftsensibler Arten für die Festlegung von Schwerpunktträumen blieben 13 Vogel- und 7 Fledermausarten unberücksichtigt, die auf Bundesebene entsprechend eingestuft sind. Dies ist nicht akzeptabel. Die Beschränkung der Artenschutzvorgaben auf den Populationsschutz ist EU-rechtswidrig; hier gilt weiterhin der Individualschutz.

Die Konstruktion von Schwerpunkt vorkommen mit einer Mindestzahl von mehreren Arten entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Die Definition von „Quellpopulationen“ ist ebenfalls fachfremd und wirkt konstruiert.

Verwunderlich ist, dass Schwerpunkt vorkommen hauptsächlich in Ballungsräumen und in größeren Städten ausgewiesen sind. In Hochlagen und Waldgebieten sind dagegen kaum Schwerpunkt vorkommen dargestellt, obwohl hier Naturnähe und großräumige Un gestörtheit vorherrschen. Dies ist nicht plausibel. Dies gilt auch für den Schurwald.

Wir verweisen auf die Stellungnahme von Ulrich Bielefeld vom 04.12.2023.



LUBW: Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten, Kategorie A (dunkelblau), Kategorie B (hellblau)

Auf dem Schurwald wurden in den letzten Jahren mehrere Anträge für die Genehmigung von Windkraftanlagen gestellt. Deshalb liegen hier verschiedene avifaunistische Gutachten vor, welche Reviere windkraftempfindlicher Vogelarten nachweisen. Folgende Revierzentren im 3,3 km Radius der geplanten Windkraftanlagen wurden dokumentiert:

WN-34 Goldboden: 4 Rotmilan
2 Wespenbussard

ES-02 Sümpflesberg: 6 Rotmilan
3 Wespenbussard

GP-03 Wangen: 6 Rotmilan
2 Schwarzmilan
1 Wespenbussard

GP-01 Adelberg 5 Rotmilan
1 Wespenbussard

Auf einer Strecke von 10 km zwischen dem Goldboden und Adelberg wurden 21 Rotmilan-Reviere nachgewiesen. Bei Bedarf können wir die einzelnen Gutachten vorlegen.

Die LUBW hat im Jahr 2019 die Rotmilan-Vorkommen in einer repräsentativen Stichprobe erfassen lassen (TK-25 Quadranten). Für die Quadranten 7223SW und 7223NW wurden insgesamt 10 Rotmilan-Brutvorkommen festgestellt. Aufgrund dieser Feststellung ist anzunehmen, dass sich in den nicht kartierten Quadranten ebenfalls eine hohe Anzahl weiterer Rotmilan-Reviere befindet.

Ergebnisse der Rotmilan-Brutvorkommen aus dem Jahr 2019

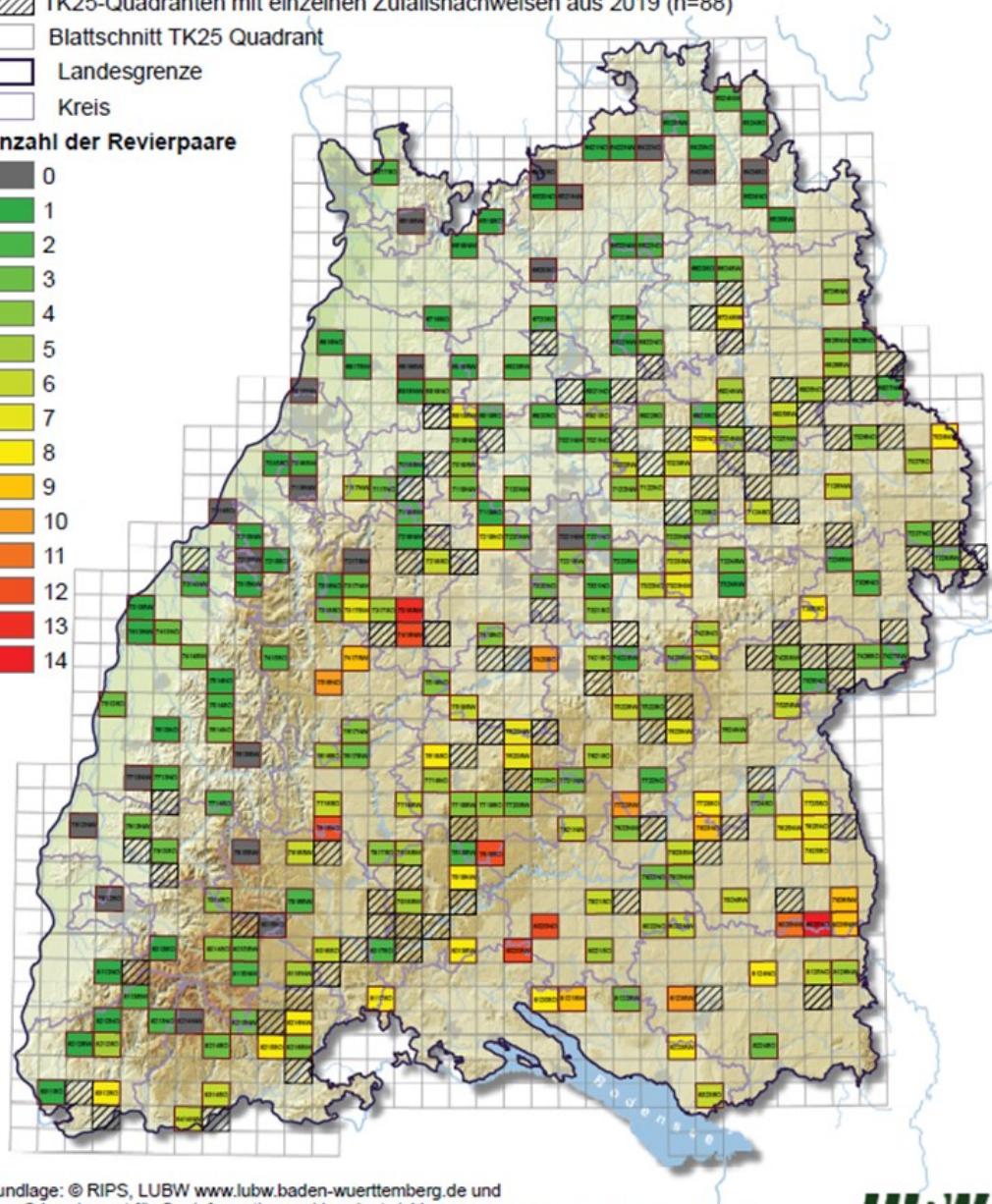
Stichprobenkartierung: n=240 zufallsverteilte TK25-Quadranten

(zusätzlich werden weitere 88 TK25-Quadranten dargestellt, für die einzelne Zufallsnachweise vorliegen)

- TK25-Quadranten mit vollständiger Milankartierung 2019 (n=240)
- TK25-Quadranten mit einzelnen Zufallsnachweisen aus 2019 (n=88)
- Blattschnitt TK25 Quadrant
- Landesgrenze
- Kreis

Anzahl der Revierpaare

- 0
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14



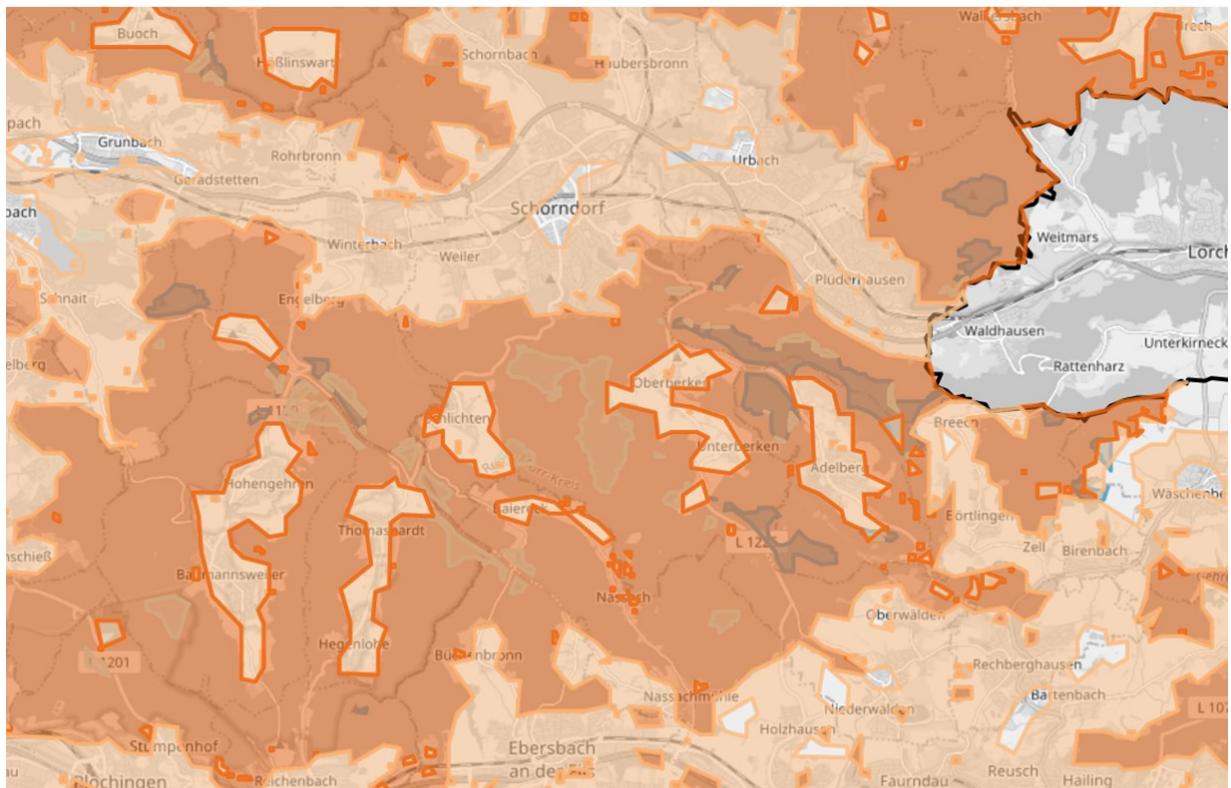
Grundlage: © RIPS, LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de und
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19

0 5 10 20 30 40 50 Kilometer

LUBW

Im Auftrag des Naturschutzbundes Baden-Württemberg (NABU) und der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) wurde vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT) die **Sensibilitätskarte für Fledermäuse** entwickelt.

Diese zeigt für den **Schurwald** ein **mittleres bis hohes Konfliktpotenzial** bezüglich von **Lebensstättenverlusten**:



www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/

Fledermaus Sensibilitätsraster: Konfliktpotenzial: sicher (dunkelbraun), hoch (mittelbraun), mittel (hellbraun)

Der Schurwald stellt ein Hotspot der Artenvielfalt dar. Es ist davon auszugehen, dass auf dem Schurwald in großem Umfang artenschutzrechtliche Verbote der Planung entgegenstehen, die dort nicht vollzugsfähig wäre. **Der Fachbeitrag stellt die artenschutzrechtliche Situation auf dem Schurwald falsch dar.**

Wir widersprechen dem Fachbeitrag Artenschutz und der Darstellung der Schwerpunkt vorkommen ausdrücklich.

Grundsätzlich gilt, dass **mit dem Fachbeitrag nicht sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote, die regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen, erkannt werden.** Deshalb ist **nicht gewährleistet, dass die Planung vollzugsfähig ist.** Eine **nicht vollzugsfähige Planung ist jedoch eine nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam.** Vor dem Hintergrund der **Gefahr der „Super-Privilegierung“** ist dieses **Risiko nicht zu unterschätzen.**

7. Flächenverbrauch

Wegen ihre **geringe Energiedichte** erfordert die Windkraft einen **sehr hohen Flächenbedarf**.

Ein **konventionelles Kraftwerk** produziert **5.000 GWh/a** Strom und benötigt hierfür eine **Betriebsfläche von 0,2 qkm**. Um diesen Strom mengenmäßig zu ersetzen sind **830 Windkraftanlagen** (3,3 MW) erforderlich. Ein entsprechender „Windpark“ benötigt **200 qkm**. Dies entspricht 1/3 des Landkreises Esslingen (640 qkm). Auf das konventionelle Kraftwerk kann trotzdem nicht verzichtet werden, denn es wird als Backup weiterhin benötigt.

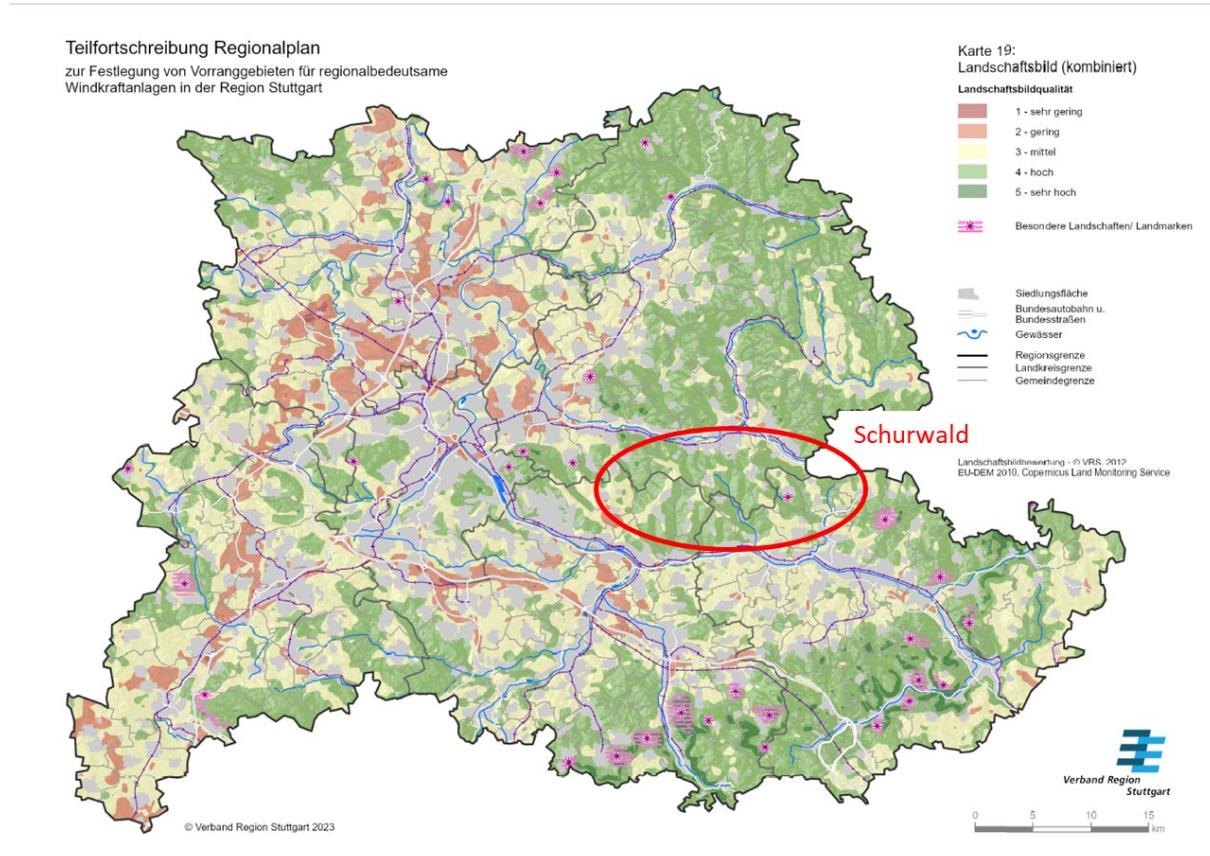
Auch kommt es zu einer erheblichen **Flächenversiegelung**. Für eine Windkraftanlage kommt es zu einer Bodenversiegelung für Fundamente 600 qm, Kranstellfläche 1.500 qm und Zuwegung 2.500 qm, in Summe **4.600 qm = ca. 0,5 ha** (Umweltbericht Seite 84).

Bei **830 Windkraftanlagen** beträgt die versiegelte Fläche **415 ha = ca. 4 qkm**. Beim konventionellen Kraftwerk sind dies nur 0,2 qkm. Die **versiegelte Fläche ist bei der Windkraft somit 20 Mal höher**. Der Aussage des Umweltberichts, dass bei der Windkraft „relativ wenig dauerhaft versiegelte Fläche notwendig“ sei, muss entschieden widersprochen werden.

Die Versiegelung der Flächen bewirkt einen **vollständigen Verlust der Bodenfunktionen**. Neben dem Verlust heimischer Tier- und Pflanzenarten kommt es zu einer **verstärkten Aufheizung und Austrocknung der Böden** mit einer siedlungsklimatischen Belastung; dies gilt insbesondere für Waldböden. Es kommt zu einem **Verlust von Grundwasserneubildungs- und Versickerungsflächen**. Dies ist in der Region Stuttgart, die als „**Grundwassermangelgebiet**“ gilt, von besonderer Tragweite.

8. Landschaftsbild / Erholung

Der **Schurwald** hat eine hohe Landschaftsbildqualität (Umweltbericht Seite 65, Karte 19). **Alle 8 potenziellen Vorranggebiete** werden mit einer **hohen Landschaftsbildqualität** eingestuft.



Hierbei ist aber auch die **einzigartige Aussichtslage** zu berücksichtigen. Vom Remstalkino in Schnait, über den Höhenweg in Lichtenwald bis zur Aussichtsplattform Diegelsberg und vom Reinhold-Maier-Turm in Breech bieten sich atemberaubende Blicke über das Albvorland und die Schwäbische Alb bis zur Achalm bei Reutlingen und Burg Hohenzollern, den Stuttgarter Raum und bis nach Schwäbisch Hall und Aalen. Viele Stellen erlauben einen Blick auf die Drei-Kaiser-Berge.

Durch Windkraftanlagen kommt es zu einer industriellen Überformung der Landschaft und ihre Harmonie wird zerstört. Die Sichtbeziehungen zu den Landmarken werden nachhaltig beeinträchtigt. **Flächen, die mit einer Landschaftsbildqualität von hoch eingestuft sind, sollten nicht für die Windkraftnutzung herangezogen werden.**

Die Vorranggebiete ES-01, RM-21, RM-34, GP-03 und GP-05 liegen in Landschaftsschutzgebieten. **Auf Windkraft-Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten sollte grundsätzlich verzichtet werden.**

Der Ausbau der Windkraft auf dem Schurwald im historischen Kernland der Staufer bedeutet eine massive Beeinträchtigung der historischen Wertigkeit dieser Landschaft. Die Sichtbeziehung vom Hohenstaufen zum Kloster Adelberg würde massiv technisch überformt.

GP-03 liegt im Kernland der Staufer mit seinen höchst raumwirksamen Kulturdenkmalen. Die geplanten Windkraftanlagen erreichen eine Höhe, die selbst den Hausberg der Staufer, den Hohenstaufen überragen. Dieser liegt auf 470 Meter ü.NN. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 300 Meter würden den Hohenstaufen mit 680 Meter um 90 Meter überragen.

Zu untersuchen ist auch die Beeinträchtigung der Y-Burg durch RM-33.

Untenstehend verdeutlichen wir mit einigen Visualisierungen die zu erwartenden gravierenden Landschaftsbildveränderungen. Die technische Überformung der Landschaft ist offensichtlich.



Blick über Schloss Filseck Richtung Norden



Blick vom Fuß des Hohenstaufen auf den östlichen Schurwald



**Blick über Lichtenwald – Thomashardt Richtung Osten
nach Schlichten, Oberberken, Adelberg**



**Blick über Schlichten (Dorfkirche) in Richtung Osten
nach Oberberken, Adelberg, Wäschchenbeuren**

Auf dem **Schurwald** sind die Landschaftsräume durch **ruhige Gebiete** (< 45 dB) und **erholungswirksame Strukturen** gekennzeichnet. Somit herrscht hier eine **sehr hohe Erholungsqualität**. Der Schurwald ist besonders empfindlich hinsichtlich der von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen. Vor allem in dicht besiedelten Bereichen sind Bereiche mit hoher Erholungsqualität besonders wichtig (Umweltbericht Seite 71 / 72).

Laut der Datenerhebung des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ist die **Region Stuttgart** der Raum in Deutschland mit der **höchsten Einwohnerdichte** (Einwohner / qm) und der **geringsten Erholungsfläche** je Einwohner. Deshalb ist die Erholungsfläche in der Region Stuttgart besonders wertvoll.

<https://bbsr-geodienste.de/raumbeobachtung/>

Schurwald - Vorranggebiete									
Landschaft / Erholung / Landmarken	ES-01	RM-21	RM-38	RM-34	GP-01	GP-02	GP-03	GP-05	Summe
Gesamtfläche (ha)	13	61	41	103	187	38	125	38	601
Anzahl Teilflächen	4	4	1	4	3	1	4	1	22
Landschaftsbildqualität	hoch	hoch - sehr hoch	hoch	hoch - sehr hoch	sehr hoch	mittel	sehr hoch	hoch - sehr hoch	
Landschaftsschutzgebiet	x	x		x			x	x	
Landmarken			Y-Burg		Hohenstaufen Kloster Adelberg	Hohenstaufen Kloster Lorch	Kloster Adelberg		
Lärmbelastung	ruhig	ruhig	ruhig	ruhig	ruhig	ruhig	ruhig	ruhig	
erholungswirksame Strukturen	x	x	x	x	x	x	x	x	

blau=Standort-Stekkbriebe korrigieren

Der Bau von **Windkraftanlagen** würde die **Erholungsqualität** auf dem **Schurwald** erheblich **beeinträchtigen**; somit **verbieten** sich diese hier von **selbst**.

9. Beeinträchtigung Lebens- und Wohnqualität / Immobilienwertverlust

Windkraftanlagen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen in ihrer weiteren Umgebung. So **sinkt die Lebens- und Wohnqualität** der Menschen, was zu einer erheblichen **Minderung der Immobilienwerte** führt.

Das **RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung** hat dies in einer empirischen Studie belegt und den Wertverlust von Immobilien in Abhängigkeit ihrer Entfernung zu Windkraftanlagen ermittelt. (**Local cost for global benefit: The case of wind turbines, Ruhr Economic Papers, No. 791, 2019**).

https://www.econstor.eu/bitstream/10419/229439/1/rep_18_791-rev.pdf

Hieraus ergeben sich drei wesentliche Aussagen:

- **bis zu einem Abstand von 9 km** können Windkraftanlagen **negative Auswirkungen** auf die Immobilienpreise haben
- der **Wertverlust** der Immobilien kann **bis zu 23%** betragen
- in einem **Abstand von 1 km** ergibt sich ein durchschnittlicher **Wertverlust von 7,1%**

Diese Immobilienwert-Verluste führen zu einer unzumutbaren sozialen und wirtschaftlichen Belastung der Eigentümer. Die **Alterssicherung vieler Menschen wird zerstört** und die **Eigenheimfinanzierung junger Familien gefährdet**. Gegenüber der produzierten Strommenge ist dies unverhältnismäßig.

Der Ausweis von Vorranggebieten beeinträchtigt die weitere Entwicklungsmöglichkeiten der Schurwald-Gemeinden massiv.

10. Unfälle und Katastrophen

Der Umweltbericht befasst sich auf Seite 80 und Karte 23 mit der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Hierbei wird nur die Möglichkeit von Erdbeben behandelt. Die Gefahr von Erdbeben in der Region Stuttgart ist jedoch relativ gering.

Von größerer Bedeutung sind dagegen Gefahren, die von **Havarien von Windkraftanlagen** ausgehen, wie **Blitzschlag und Brände**. Brände von Windkraftanlagen können nicht gelöscht werden, sondern diese müssen kontrolliert abbrennen. Da viele Windräder im Wald stehen, besteht die Gefahr, dass diese **Brände auf die Wälder übergreifen**. Ferner besteht die Gefahr der **Kontamination durch umherfliegende Bestandteile der Rotoren**.

Hiermit sollte sich der Umweltbericht auseinandersetzen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich in der Nähe von Windkraft-Vorranggebieten häufig kritische Infrastruktureinrichtungen befinden wie das **Fernleitungsnetz der Landeswasserversorgung (RM-34)**, die **NATO-Pipeline (Produktenfernleitung) Tübingen-Aalen (GP-02)** und die zukünftige **Süddeutsche Erdgasleitung (SEL) (ES-01)**.

11. Standortspezifische Ergänzungen

Zu den bereits in den vorangegangenen Kapiteln gemachten Ausführungen machen wir zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten folgende standortspezifische Ergänzungen:

ES-01 Aichschieß – Plochingen – Baltmannsweiler

ES-01 mit 13 Hektar wird auf **vier sehr kleine solitäre Einzelflächen** aufgeteilt. Hier ist die Erstellung von jeweils nur einer Windkraftanlage möglich. Durch die Aufsplittung entsteht ein besonders großer und nachteiliger Eingriff in die geschützte Landschaft, der in keinem sinnvollen Verhältnis zu der geringen Nutzbarkeit steht.

Laut Windatlas 2019 erreicht ES-01 eine **Windhöufigkeit von nur 202 - 220 Watt /qm** (der ganz überwiegende Teil der Fläche liegt unter 215 Watt / qm). (Der Steckbrief weist hier falsche Werte aus; dies sollte korrigiert werden). Das ist nur knapp über dem Orientierungswert von 215 Watt / qm. Konsequenterweise taucht der Standort ES-01 im **Energieatlas 2019 nicht als Potenzialfläche** auf. Der Standort ist **für die Nutzung der Windkraft ungeeignet**.

Die EnBW hatte ab Mai 2014 mit einem Windmessmast bei Aichschieß drei Jahre lang die Windverhältnisse untersucht und nach einem Jahr ein geplantes Windkraftprojekt wegen mangelhafter Windhöufigkeit aufgegeben.

Bei ES-01 befinden sich zwischen den beiden westlichen Teilflächen und den beiden östlichen Teilflächen der **Bannwald Schachen**, einer der größten Naturwaldreservate in der Region Stuttgart. Bannwälder gelten als Totalreservate und dienen als Rückzugsgebiete für viele bedrohte Tierarten. Aus unserer Sicht wird der Vorsorgeabstand von 200 Meter zu den beiden östlichen Teilflächen nicht eingehalten.

ES-01 liegt im **Landschaftsschutzgebiet "Schurwaldrand Altbach-Plochingen-Reichenbach"**.

Der **Generalwildwegeplan** führt durch ES-01.

ES-01 kollidiert mit der geplanten unterirdischen **Süddeutschen Erdgasleitung (SEL)**. Es ist abzuklären, welcher Schutzabstand einzuhalten ist.

ES-01 liegt in der **Einflugschneise des Flughafen Stuttgart**. Hier ist mit der Flugsicherung zu klären, welche Einschränkungen sich hieraus ergeben.

RM-21 Schlichten – Ober- / Unterberken – Baiereck – Büchenbronn

RM-21 vormals WN-35 Kaiserstraße wird von 74 ha auf 61 ha reduziert und in **4 Teilflächen** aufgeteilt.

Die **beiden westlichen Teilflächen** von RM-21 sind sehr solitär, ohne jeden Bezug zu den anderen Flächen. Hier ist der Bau von jeweils einer Windkraftanlage möglich. Durch die Aufsplittung entsteht ein besonders großer und nachteiliger Eingriff in die geschützte Landschaft, der in keinem sinnvollen Verhältnis zu der geringen Nutzbarkeit steht. Diese Teilflächen sollten deshalb auch **aus der Planung genommen** werden.

Laut Windatlas 2019 erreicht RM-21 eine **Windhöufigkeit von 208 – 265 Watt /qm**. (Der Steckbrief weist hier falsche Werte aus!). **Wir bitten, die Flächen < 215 Watt / qm aus der Planung zu nehmen** und die Angaben im Steckbrief zu korrigieren.

Der östliche Teil von RM-21 grenzt direkt – ohne Vorsorgeabstand – an das **FFH-Gebiet Schurwald (NATURA2000-Gebiet)**; für diese Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Es sollte ein **Vorsorgeabstand** ausgewiesen werden, der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag ausschließt.

Der **Abstand** der süd-westlichen Teilfläche von RM-21 zu **Schlichten** beträgt **nur 520 Meter**; er sollte **auf 800 Meter erhöht** werden.

RM-21 liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Nassachtal“**.

RM-21 liegt im **Wasserschutzgebiet Nassachtal - Uhingen**.

RM-33 Schnait – Geradstetten – Manolzweiler

RM-33, vormals WN-33 Nonnenberg, wird von 55 ha auf 41 ha reduziert. Die Gemeindeverwaltung Weinstadt hat nun den Vorschlag gemacht, die Fläche auf die laut BW-Windatlas 2019 windhöffigsten Flächen zu konzentrieren und auf 15,33 Hektar zu verkleinern (Nonnenberg II).

Laut Windatlas 2019 erreicht RM-33 eine **Windhöufigkeit von 215 – 255 Watt /qm**. (Der Steckbrief weist hier falsche Werte aus!). Wir bitten, die Angaben im Steckbrief zu korrigieren.

RM-33 liegt in einem LUBW „**Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten**“ **Kategorie B**. Es ist somit mit „erheblichen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen“ zu rechnen. (LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie).

Im Osten und Süden von RM-33 befindet sich in nur geringem Abstand das **FFH-Gebiet Schurwald (NATURA2000-Gebiet)**; für diese Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Es sollte ein **Vorsorgeabstand** ausgewiesen werden der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag ausschließt.

Der **Abstand** von RM-33 zum **Wohngebiet Schönbühl / Saffrichhof** beträgt nur **600 Meter** (!!), dieser ist **auf 800 Meter zu erhöhen**. Westlich von Manolzweiler befindet sich ein **Pferdehof**, auf dem der Betreiber auch wohnt. Dies ist als **Einzelwohnhaus** im Außenbereich zu werten. Der **Abstand** zu RM-33 beträgt nur **450 Meter**; dieser ist **auf 600 Meter zu erhöhen**.

Das Vorranggebiet RM-33 liegt in **Sichtbeziehung zum Kulturdenkmal Y-Burg**.

Der **Landtag Baden-Württemberg** forderte am 01. Dezember 2016 „WN-33 Nonnenberg nicht zu verpachten“. (Petition 15/5074; Drucksache 16/960, Seite 9; PM 73/2016 v. 27.10.2016, Plenarprotokoll 16/20: 01.12.2016: Seite 1016 / 1017).

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/0000/16_0960_D.pdf
https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Plp/16_0020_01122016.pdf

RM-34 Manolzweiler – Engelberg - Hohengehren – Thomashardt – Schlichten – Baiereck – Büchenbronn

RM-34, vormals WN-34 Goldboden, wird von 16 ha **auf 103 ha vergrößert (+540%)** und zieht sich jetzt das Kaisersträßle entlang bis zum Sümpflesberg. Das Gebiet ist auf **vier Einzelflächen** aufgeteilt.

Am RM-34 (Goldboden) wurden bereit drei Windkraftanlagen errichtet.

RM-34 führt zusammen mit GP-05 zu einer **unerwünschten Galeriebildung**; hier könnte schlimmstenfalls eine Windrad-Galerie von bis zu 10 Windkraft-Industrieanlagen stehen.

Laut Windatlas 2019 erreicht RM-34 eine **Windhöufigkeit von nur 213 – 238 Watt / qm**. (Der Steckbrief weist hier falsche Werte aus; dies sollte korrigiert werden). Das ist nur knapp über dem Orientierungswert von 215 Watt / qm.

Die **Windstromerträge des Standortes Winterbach – Goldboden** belegen die schlechte Eignung des Schurwaldes und des Standortes für die Windkraftnutzung. 2021 war ein durchschnittliches Windjahr; am Goldboden herrschte an **180 Tagen Flaute** (Auslastung < 10% der Nennleistung) und an **48 Tagen totale Windstille**. Der Orientierungswert von 215 Watt / qm wird in der Realität klar verfehlt.

https://schurwald.files.wordpress.com/2022/02/fritz-vergleich_ertrag_prognose-2021-08-02-22.pdf

Im Norden (westlicher Teil) und im Süden (östlicher Teil) von RM-34 befindet sich direkt angrenzend – ohne Vorsorgeabstand - **das FFH-Gebiet Schurwald (NATURA2000-Gebiet)**; für diese Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Es sollte ein **Vorsorgeabstand** ausgewiesen werden, der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag ausschließt.

Der in unmittelbarer Nähe zu RM-34 liegende **Schonwald Asang** bestätigt die Bedeutung des für die Schurwaldhochfläche charakteristischen naturnahen Buchen-Eichen-Bestandes. Auch hier wird der Vorsorgeabstand von 200 Meter nicht eingehalten.

RM-34 liegt im **Landschaftsschutzgebiet "Mittlerer Schurwald"**.

Der **Generalwildwegeplan** führt durch RM-34.

Die östlichen Teile von RM-34 liegen im **Wasserschutzgebiet Gentenried I+II – Ebersbach**.

GP-01 Ober- / Unterberken – Plüderhausen – Breech – Adelberg

GP-01 vormals GP-01 Adelberg - Kaiserstraße wird von 33 ha **auf 187 ha vergrößert (+470%)** und in **3 Teilflächen** aufgeteilt

Laut Windatlas 2019 erreicht GP-01 eine **Windhöufigkeit von 227 – 271 Watt / qm**. (Der Steckbrief weist hier falsche Werte aus; dies sollte korrigiert werden).

Das Vorranggebiet GP-01 umschließt das **Gewerbegebiet Ziegelhau ohne Vorsorgeabstand**. Ein kleines Teilgebiet der Windkraftfläche liegt sogar im Gewerbegebiet. Da sich in dem Gewerbegebiet auch Wohnungen befinden und Menschen leben, sollte zumindest ein **Vorsorgeabstand von 600 Meter vorgesehen** werden. Der **Abstand** des südöstlichen Teils des Gebietes zu **Breech** beträgt **nur 660 Meter**; dieser sollte **auf 800 Meter erhöht** werden.

Das Vorranggebiet GP-01 liegt in **Sichtbeziehung** zu den Kulturdenkmalen **Hohenstauffen** und **Kloster Adelberg**.

Der **Generalwildwegeplan** führt durch GP-01.

GP-01 liegt im **Wasserschutzgebiet Oedachsee – Rechberghausen**.

GP-02 Börtlingen – Lorch – Wäschchenbeuren – Birenbach

GP-02 umfasst eine Fläche von 38 ha.

Laut Windatlas 2019 erreicht GP-02 eine **Windhöufigkeit von nur 207 - 218 Watt /qm** (der ganz überwiegende Teil der Fläche liegt unter 215 Watt / qm). (Die Steckbriefe weisen hier falsche Werte aus; dies sollte korrigiert werden). Das ist nur knapp über dem Orientierungswert von 215 Watt / qm. GP-02 wird im **Energieatlas 2019 nur teilweise als Potenzialfläche ausgewiesen**: der Standort ist **für die Nutzung der Windkraft ungeeignet**.

Das Vorranggebiet GP-02 liegt in **Sichtbeziehung** zum **Kulturdenkmal Hohenstauffen**.

Die **NATO-Pipeline (Produktenfernleitung) Tübingen-Aalen** führt durch GP-02. Es ist abzuklären welcher Schutzabstand einzuhalten ist.

GP-03 Nassach – Unterberken – Adelberg – Wangen – Nassachmühle

GP-03 vormals GP-03 Weinstraße wird von 29 ha **auf 125 ha vergrößert (+330%)** und in **4 Teilflächen** aufgeteilt.

Die **beiden westlichen Teilflächen** von GP-03 sind sehr solitär, ohne jeden Bezug zu den anderen Flächen. Hier ist der Bau von jeweils einer Windkraftanlage möglich. Durch die Aufsplittung entsteht ein besonders großer und nachteiliger Eingriff in die geschützte Landschaft, der in keinem sinnvollen Verhältnis zu der geringen Nutzbarkeit steht. Diese Teilflächen sollten deshalb **aus der Planung genommen werden**.

Laut Windatlas 2019 erreicht GP-03 eine **Windhöufigkeit von 201 – 238 Watt / qm**. (Der Steckbrief weist hier falsche Werte aus). Wir bitten, die **Flächen < 215 Watt / qm aus der Planung zu nehmen** und die Angaben im Steckbrief zu korrigieren.

Die GP-03 **Teilfläche westlich der L 1225** (ehemaliges Bundeswehrdepot) wird im **BW-Energieatlas 2019 nicht als Potenzialfläche ausgewiesen** und sollte deshalb **aus dem Planungsentwurf gestrichen** werden.

Die westlichen Teilflächen von GP-03 grenzen direkt – ohne Vorsorgeabstand – an das **FFH-Gebiet Schurwald (NATURA2000-Gebiet)**; für diese Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Es sollte ein **Vorsorgeabstand** ausgewiesen werden, der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag ausschließt.

Die westlichen Flächen von GP-03 liegen im **"Landschaftsschutzgebiet Nassachtal"**.

Das Vorranggebiet GP-03 liegt in **Sichtbeziehung** zum **Kulturdenkmal Kloster Adelberg**.

GP-03 liegt in **Wasserschutzgebieten „Nassachtal – Uhingen“ und „Oedachsee – Rechberghausen“**.

GP-05 Thomashardt – Baiereck – Büchenbronn – Diegelsberg

GP-05 vormals ES-02 Sümpflesberg wird von 28 ha auf 33 ha vergrößert.

Am GP-05 wurden bereits zwei Windkraftanlagen genehmigt; mit dem Bau wurde begonnen.
<https://pro-schurwald.com/2022/10/31/genehmigung-für-das-windkraftprojekt-es-02-sumpflesberg/>

RM-34 führt zusammen mit GP-05 zu einer **unerwünschten Galeriebildung**; hier könnte schlimmstenfalls eine Windrad-Galerie von bis zu 10 Windkraft-Industrieanlagen stehen.

Laut Windatlas 2019 erreicht GP-05 eine **Windhöufigkeit von 197 – 235 Watt / qm**. (Der Steckbrief weist hier falsche Werte aus). Wir bitten, die **Flächen < 215 Watt / qm aus der Planung zu nehmen** und die Angaben im Steckbrief zu korrigieren.

Nördlich und westlich grenzt GP-05 direkt – ohne Vorsorgeabstand – an das **FFH-Gebiet Schurwald (NATURA2000-Gebiet)**; für diese Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Es sollte ein **Vorsorgeabstand** ausgewiesen werden, der eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag ausschließt.

GP-05 liegt in den **Landschaftsschutzgebieten „Schurwaldrand bei Ebersbach“ und „Nassachtal“**.

GP-05 liegt in den **Wasserschutzgebieten „Gentenried I+II – Ebersbach“ und „Nassachtal – Uhingen“**.

12. Zusammenfassung und Fazit

1. Die vom Regionalverband durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass bei einer Realisierung des Planungsentwurfs, **Windkraftanlagen das dominierende Landschaftselement in der Region** würden. Es käme zu einer **kompletten Überprägung der Landschaft** und es würde keine von Industrieanlagen freie Wahrnehmung der Landschaft mehr möglich sein. **Die schlimmsten Befürchtungen würden wahr werden.**
2. Eine **Übererfüllung des Flächenziels ist nicht sinnvoll (Übermaßverbot)**; deshalb sollte der **Entwurf auf 6.600 ha (1,8%) reduziert werden**. Das Mindestflächenziel von 1,8% wird auch bei komplettem Verzicht auf die Schurwald-Standorte (600 ha) erreicht.
3. Ein **pauschales und undifferenziertes Flächenziel** von 1,8% ohne Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten widerspricht zwangsläufig dem **Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit**. Es verletzt die Gebote der Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald (und auch an anderen Stellen) ist deshalb rechtswidrig!

Wir verweisen hierzu auf die Studien

- „100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen“ des Ökoinstituts Freiburg und
- „Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050“ des Bundesamtes für Naturschutz, BfN-Skripten 614.

Durch das pauschale und undifferenzierte Flächenziel von 1,8% wird die **Region Stuttgart übermäßig und unzumutbar benachteiligt**. Der Regionalverband Stuttgart sollte sich für die Regionalisierung des Flächenziels einsetzen und die **Erfolgsaussichten einer Klage prüfen**.

4. Vor der Fortschreibung des Regionalplans muss die **Weiterentwicklung des Landesentwicklungsplanes** erfolgen (§ 9 Bundesnaturschutzgesetz). Hierbei sind auch die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zu berücksichtigen. Die **Fortschreibung des Teilregionalplan Windkraft ist zurückzustellen**, bis zur **Vorlage eines überarbeiteten Landesentwicklungsplans**.

Auf dem Schurwald sind die **Konflikte mit dem Landesentwicklungsplan 2002** (Wälder) zugunsten der Freiraumsicherung / Freiraumnutzung zu lösen.

5. Der Windatlas weist für den **Schurwald** nur eine **sehr grenzwertige Windhöufigkeit** aus, die in der Realität nicht einmal erreicht wird. **Alle Flächen** die den **Orientierungswert von 215 Watt / qm** (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter ü.G.) nicht erreichen und / oder die **sich nicht mit Potenzialflächen des BW-Energieatlas 2019 überschneiden**, sollten aus der Planung genommen werden.

Kein Standort auf dem Schurwald erreicht die vom Bundesverband Windenergie empfohlene Mindestertragsschwelle von 310 Watt / qm (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter ü.G.) Es besteht somit **kein öffentliches Interesse an der Windkraftnutzung**; deshalb sollten **diese Standorte nicht weiterverfolgt** werden.

Die Ausweisung von **Windkraft-Vorranggebieten unter 310 Watt / qm** widerspricht dem **Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit** und verletzt das **Gebot der Geeignetheit**.

6. Der „**Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie**“ entspricht **nicht naturschutzfachlichen Standards!** Die Vorgehensweise ist zudem **nicht EU-rechtskonform**. Der Fachbeitrag stellt die artenschutzrechtliche Situation auf dem Schurwald falsch dar. Durch den Fachbeitrag Artenschutz ist **nicht gewährleistet, dass die Planung vollzugsfähig** ist.
7. Flächen, die mit einer **Landschaftsbildqualität von hoch** eingestuft sind, sollten **nicht für die Windkraftnutzung** herangezogen werden. Auf **Windkraft-Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten** sollte **grundsätzlich verzichtet** werden.

Auf dem Schurwald besteht eine **sehr hohe Erholungsqualität**. Der Bau von **Windkraftanlagen** würde diese **erheblich beeinträchtigen**; somit **verbieten sich diese hier von selbst**.

8. Windkraftanlagen verursachen **erhebliche Beeinträchtigungen** der **Lebens- und Wohnqualität**, was zu einer deutlichen **Minderung der Immobilienwerte** führt.
9. Die **Mindestabstände** für Siedlungen und Campingplätze sowie Einzelhäuser und Wochenendgebiete sollten **auf 800 Meter vereinheitlicht** werden.

Der **Vorsorgeabstand** zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern und NATURA2000-Gebieten sollte so bemessen werden, dass eine **Scheuch- und Vergrämungswirkung** durch **Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag** **ausgeschlossen** ist.

10. Im Sinne der **Flächenbündelung und Standortkonzentration**, sowie der **Freiraumsicherung** sollte auf **18 vereinzelte solitäre Standorte verzichtet** werden.

Für **Vorranggebiete bzw. Teilflächen** sollte grundsätzlich eine **Mindestgröße von 20 ha** gelten, wie bei der Planungsrounde 2012 – 2015.

Fazit:

Der zu erwartende **geringe Windstromertrag** steht in **keinem Verhältnis** zu den von Windkraftanlagen ausgehenden **Nachteilen und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen**. Auf die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald sollte deshalb verzichtet werden.

Wegen der **Verletzung des Rechtsstaatsprinzips der Verhältnismäßigkeit** ist die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten auf dem Schurwald zudem **rechtswidrig!**

Der Regionalverband Stuttgart sollte seinen Handlungs- und Ermessensspielraum zugunsten von Menschen, Natur und Landschaft ausschöpfen und seiner Vorsorgepflicht gerecht werden.

13. Ergänzung vom 02. Februar 2024

Unsere Stellungnahme vom 22. Januar 2024 ergänzen wir wie folgt:

Umweltbericht

Im Umweltbericht, und in den Steckbriefen zu den einzelnen potenziellen Windkraft-Vorranggebieten, werden in vielen Fällen hohe Konflikte mit gesetzlichen Natur- und Umweltschutzgütern festgestellt, insb. Landschaftsbildqualität, Landschaftsschutzgebiete, Erholungsfunktion, Waldflächen, Biotopfunktionen, usw. Hohe Konflikte werden damit zwar benannt, jedoch ohne planerische Konsequenz.

Hier sollte eine transparente Abwägung der verschiedenen Belange im Umweltbericht erfolgen. Es ist z.B. schon zu begründen warum Windkraft-Vorranggebiete in Flächen mit hoher – sehr hoher Landschaftsbildqualität oder sehr hoher Erholungsqualität ausgewiesen werden sollen – und dies bei mäßigen Windverhältnissen.

Waldflächen

Als erhebliches planerisches Defizit ist die undifferenzierte Überplanung von Waldflächen einzustufen. Laut Bundesumweltministerium sollen Wälder als Windkraft-Standorte nur in Betracht kommen, wenn es sich um Schadflächen oder Nadel-Monokulturen handelt, nicht aber um Laubmischwälder, die hohe Klimaschutzfunktionen wahrnehmen sollen. Bei den Standorten auf dem Schurwald handelt es sich ausschließlich um Laubmischwald.

Wir verweisen hierzu auf zwei Positionspapiere:

NABU: Naturverträglicher Ausbau der Windenergie (01.04.2023)

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/231108-nabu-windenergie-positionspapier.pdf>

Der NABU fordern u.a. keine Windkraftgebiete in Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) inkl. Pufferzone, Landschaftsschutzgebieten, Gebieten mit einem relevanten Vorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten (der LUBW Fachbeitrag Artenschutz bietet hier keine Hilfestellung!), Wälder mit natürlicher Waldentwicklung, Waldentwicklungsflächen, Wald-Wildnisgebiete,

Naturschutzinitiative: Keine Windenergie im Wald (2024)

<https://naturschutz-initiative.de/images/PDF2024/2024KeineWindenergielmWald.pdf>

Auch die Naturschutzinitiative hat eine klare Position: Eine weitere Zerstörung unserer verbliebenen Naturräume durch gigantische Industrieanlagen ist keine Option für eine lebenswerte Zukunft!

Öffentliche Belange

§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) regelt, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB: Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Es steht außer Frage, dass Windkraftanlagen die Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen und das Orts- und Landschaftsbild verunstalten.

Landschaftsentwicklungsplan

Wie bereits ausgeführt steht der Planungsentwurf im Konflikt mit dem Landesentwicklungsplan 2002, insb. den Plansätzen 5.1.2.1 Z und 5.3.5 Z (Wälder).

Da von diesen Plansätzen abgewichen werden soll, ist dies im Umweltbericht abzuwegen und zu begründen.

Umweltprüfung

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wird eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt und somit kann gem. § 6 WindBG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Artenschutzprüfung verzichtet werden.

Insofern darf im Planungsprozess nicht auf nachgelagerte detaillierte Artenschutzprüfungen verwiesen werden, sondern der Regionalverband hat als Planungsbehörde eine detaillierte Ausarbeitung der Umweltprüfung vorzunehmen.